

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 463 - 463

Entschädigungsanspruch des Verkäufers gegen den mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge gebliebenen Käufer. Art. 354 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 7.

**Entschädigungsanspruch des Verkäufers gegen den mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge gebliebenen Käufer.**

Art. 354 des Allg. Deutsch. Handelsgesetzb.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 6. März 1868: Die erhobene Klage ist für unzulässig zu erachten. Gegen den mit Zahlung des Kaufpreises säumigen Käufer sind im Art. 354 H. G. B. dem Verkäufer ausdrücklich nur drei Arten der Verfolgung und Geltendmachung seiner Rechte eingeräumt worden, unter denen er seine Wahl zu treffen hat. Eine vierte und weitere Art kennt aber das Handelsgesetzbuch nicht, und da dasselbe namentlich nicht die Bestimmung enthält, daß der Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers auch berechtigt sein solle, eine Differenzsumme zu fordern, welche nicht durch Verkauf ermittelt ist, so muß der Klägerin ein solcher Anspruch versagt werden. Die Klägerin behauptet zwar, den in Art. 354 vorgesehenen Weg gewählt zu haben

„statt der Erfüllung unter Beobachtung des Art. 343 H. G. B. für Rechnung des Beklagten die Kartoffeln verkaufen zu lassen und Schadensersatz, d. h. die Differenz zwischen dem stipulirten Kaufpreis und erzielten Käuferlös zu fordern,“

allein diese Behauptung ist nach ihrer eigenen Sachdarstellung unrichtig. Mit Recht hat hiergegen der erste Richter ausgeführt, daß bei dem in dem Makleratteste vom 20. Mai 1867\*) documentirten Verfahren der Klägerin von einem Verkaufe der Kartoffeln gar keine Rede sein könne. Ein thatsächlich durch Verkauf erzielter Mindererlös liegt hier nicht vor. Der Art. 354 H. G. B. setzt, wie die Materialien zum H. G. B. ergeben, einen wirklichen Verkauf unter Beachtung des Art. 343 voraus. Aus den Nürnberger Protokollen S. 4597 erhellt, wie Seitens eines Abgeordneten es monirt wurde, daß dem Verkäufer nur das Recht eingeräumt sei, die Waare anderweit zu verkaufen und alsdann Schadensersatz zu fordern, er demnach die Waare verkaufen müsse, um ohne gleichzeitige reelle Erfüllung

---

\*) Das gedachte Attest lautete dahin: Der Makler habe sich zu den Geschäften des Ortes begeben, die seines Wissens in Kartoffeln arbeiteten, und habe als höchstes Gebot 28 Sgr. für den Ctr. erlangt. Hiervon habe er der Klägerin Kenntniß gegeben, worauf diese ihm erklärt, daß sie zu diesem Preise Rückkäuferin sei, in Folge dessen er ihr den Zuschlag ertheilt habe.